

GPA-Mitteilung 7/2003

Az. 902.00

01.07.2003

Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt (VwH)

Für die meisten Kommunen in Baden-Württemberg sind die Regelungen in § 22 GemHVO über den Ausgleich des VwH und über die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt (VmH) bisher nur von theoretischer Natur gewesen, weil die gesetzliche Mindestzuführung aufgrund der insgesamt noch gesunden finanziellen Verhältnisse regelmäßig überschritten wurde. In den wenigen Fällen eines negativen Ergebnisses im VwH (Fehlbetrag) oder des Nichterreichens der Mindestzuführung ist § 22 GemHVO einfach „übergangen“ worden und z.B. der im VwH entstandene „Negativsaldo“ kurzer Hand zu Lasten des VmH (durch Zuführung des fehlenden Betrags an den VwH) ausgeglichen worden. Da auch in Baden-Württemberg aufgrund der drastischen Finanzeinbrüche in letzter Zeit die Zahl der Kommunen mit unausgeglichenem VwH stark zugenommen hat, werden zur künftig rechtssicheren Anwendung des § 22 GemHVO nachfolgende Hinweise gegeben:

1 Mindestzuführung an den VmH

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO muss die **Zuführung des VwH** an den VmH (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, **soweit** dafür (im VmH) keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO als „**Ersatzdeckungsmittel**“ zur Verfügung stehen (**Mindestzuführung**). Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die haushaltsrechtlich dem VmH zugeordneten **Kreditbeschaffungskosten** und die **ordentliche** (d.h. in den Rückzahlungsbedingungen vertraglich festgelegte) **Kredittilgung** nicht mit neuen Kreditaufnahmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) refinanziert werden (vgl. hierzu das Kreditfinanzierungsverbot für Haushaltsausgaben, die nicht einem Investitionszweck oder der Umschuldung dienen, in § 87 Abs. 1 GemO). Da demnach grundsätzlich alle Einnahmen des VmH (außer den Kreditaufnahmen) als „Ersatzdeckungsmittel“ für die Kreditbeschaffung und -tilgung zur Verfügung stehen, reduziert sich die Mindestzuführung aus dem VwH in den meisten Fällen auf Null.

Von nicht wenigen Gemeinden ist die rechtlich zwingende Mindestzuführung im vorstehenden Sinn bisher verwechselt worden mit der sog. „**Regelzuführung**“ des VwH an den VmH in Höhe der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Kredittilgungen nach Halbsatz 1 aaO. oder auch mit der „**Sollzuführung**“ des VwH an den VmH nach § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO in Höhe der aus Entgelten (der kostenrechnenden Einrichtungen i.S. von § 12 Abs. 1 GemHVO) gedeckten Abschreibungen (vgl. hierzu Nrn. 2.2.1 und 2.2.3 der VwV-Haushaltsicherung vom 06.07.1994, GABl. S. 546).

2 Ausgleich des VwH aus Mitteln des VmH

Nach **§ 22 Abs. 3 GemHVO** können die dem VmH zugeordneten Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) neben ihrer Verwendungsmöglichkeit als „Ersatzdeckungsmittel“ nach Abs. 1 Satz 2 aaO. beim Vorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen allerdings ausnahmsweise auch zum Ausgleich des VwH eingesetzt werden. Es versteht sich von selbst, dass soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, diese Einnahmen dann **nicht mehr als „Ersatzdeckungsmittel“ des VmH bei der Ermittlung der Mindestzuführung** des VwH i.S. von § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO herangezogen werden können (s. oben Nr. 1).

Theoretisch denkbar wäre durchaus auch eine Haushaltskonstellation, bei der aufgrund von § 22 Abs. 3 GemHVO sowohl Mittel des VmH an den VwH zugeführt werden, wie auch umgekehrt Mittel des VwH an den VmH zugeführt werden müssen aufgrund der Mindestzuführungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO. Da sich in diesem Fall die Mindestzuführungspflicht aber aus den im VmH fehlenden „Ersatzdeckungsmitteln“ ableitet, für deren Fehlen die gleichzeitige Zuführung anrechenbarer Einnahmen nach § 22 Abs. 3 GemHVO (mit)ursächlich ist, ergibt diese zweigleisige Vorgehensweise keinen besonderen Sinn.

3 § 22 GemHVO gilt auch für die Aufstellung der Jahresrechnung

Die Regelungen in § 22 Abs. 1 und Abs. 3 GemHVO gelten nicht nur für die Veranschlagung der Zuführungsbeträge im Haushaltsplan, sondern auch für die Aufstellung der Jahresrechnung (§ 95 Abs. 1 GemO), d.h. für die Buchung der Zuführungsbeträge im Sachbuch für den VwH bzw. im Sachbuch für den VmH (§ 27 Abs. 1 GemKVO).

Zu beachten ist dabei allerdings, dass nach § 80 Abs. 2 GemO nur der **Haushaltsplan** (für den VwH und für den VmH) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Ein-

nahmen und Ausgaben **auszugleichen** ist. Die **Jahresrechnung** (gemeint ist hier die Haushaltsrechnung i.S. von § 41 GemHVO) kann hingegen mit einem positiven Ergebnis (**Überschuss** i.S. von § 46 Nr. 25 GemHVO) oder mit einem negativen Ergebnis (**Fehlbetrag** i.S. von § 46 Nr. 7 GemHVO) abschließen.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sich ergebende **Mindestzuführung** des VwH an den VmH muss grundsätzlich auch dann veranschlagt und gebucht werden, wenn die Ausgaben des VwH dadurch seine Einnahmen übersteigen, d.h. eine **Unterdeckung** entsteht oder (in der Jahresrechnung) ein **Fehlbetrag** auszuweisen ist. Weil (nach baden-württembergischem Haushaltsrecht) **im VwH kein gesonderter Fehlbetrag** ausgewiesen werden darf, ist in diesem Fall der zum Ausgleich erforderliche Betrag (über die nach § 22 Abs. 3 GemHVO mögliche Zuführung hinaus) **in den VmH zu transferieren** und dort **als Fehlbetrag** nachzuweisen. Die Jahresrechnung kann in diesem Fall im VwH sowohl eine Zuführung an den VmH (in Höhe der zu erbringenden Mindestzuführung) als auch eine Zuführung aus dem VmH (in Höhe der Fehlbetragsübernahme) ausweisen (**Bruttoprinzip**). Auf die VwV Nr. 3 zu § 95 GemO wird ergänzend hingewiesen.

4 Haushaltsrechtliche Zuordnung

Während die Zuführungen (an den VmH bzw. an den VwH) im Rahmen des § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO nach der **VwV Gliederung und Gruppierung** verbindlich im Einzelplan 9 bei den UGr 280 bzw. 900 zu veranschlagen und zu buchen sind, ist für den Transfer eines (in der Jahresrechnung) **im VwH entstandenen und in den VmH übernommenen Fehlbetrags** bisher keine besondere Gruppierungsziffer vorgesehen. Da es sich hierbei um die Übertragung eines **(Teil-)Rechnungsergebnisses** (des VwH) handelt und nicht um eine bereits in der Planungsphase unter Beachtung des Haushaltsausgleichs zulässige Zuführung, sollte die Übernahme im VmH auf der Ausgabenseite bei der UGr 995 (Abschluss- und Übertragungsbuchungen) und im VwH auf der Einnahmenseite bei der (bisher nicht belegten) Gr 29 gebucht werden. Im VmH ist ein Fehlbetrag bis zu seiner haushaltsrechtlichen Deckung (UGr 992) bei der Gr 39 rechnungstechnisch vorzutragen.